

ANTRAG

der Landesregierung

Feststellung nach § 28a Abs. 8 Infektionsschutzgesetz zur Anwendbarkeit des Maßnahmenkatalogs in § 28a Abs. 1 bis 6 Infektionsschutzgesetz

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest, dass unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehen mit seinem exponentiellen Wachstum an Neuinfektionen sowie der erheblichen Belastung der Intensivstationen in den Krankenhäusern des Landes eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Corona-Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Sinne von § 28a Absatz 8 Infektionsschutzgesetz gegeben ist
- II. Der Landtag stellt vor diesem Hintergrund weiterhin fest, dass § 28a Absatz 1 bis Absatz 6 Infektionsschutzgesetz unter Berücksichtigung der in § 28a Absatz 8 Satz 1 geregelten Ausnahmen weiterhin im Land Mecklenburg-Vorpommern anwendbar sind.

Manuela Schwesig
Ministerpräsidentin

Begründung:

Deutschlandweit sind im Herbst 2021 die Corona-Kennzahlen stark angestiegen. Die aktuellen Fallzahlen sind höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte und die Summe der bestätigten Todesfälle seit Beginn der Pandemie hat die Zahl von 100 000 überschritten.

Auch vor Mecklenburg-Vorpommern hat dieser Trend nicht Halt gemacht und sich in den letzten Wochen deutlich beschleunigt. Dies lässt sich an allen Corona-Kennzahlen ablesen. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz lag am 21. Oktober 2021 bei 2,3 und ist Ende November auf 10,6 gestiegen. Auch die 7-Tage-Inzidenzen der Neuinfektionen, als Frühwarnindikator zur Ausbreitung der Corona-Virus-Krankheit-2019 (COVID-19), sind in Mecklenburg-Vorpommern seit etwa Mitte Oktober stark angestiegen: hier vom 21. Oktober 2021 von 69,2 auf bereits 400,9 Ende November. Die Dunkelziffer dürfte deutlich höher liegen.

Ähnlich ist die Entwicklung in den Intensivstationen: Während am 21. Oktober 2021 landesweit 22 Patienten auf IST-Stationen behandelt wurden, waren es Ende November bereits 78. Da die Intensivbelegung mit etwa zwei Wochen Verzögerung der 7-Tage-Inzidenz folgt, ist mindestens für die kommenden zwei Wochen mit einem weiteren Anstieg der ITS-Auslastungen zu rechnen. Sofern die 7-Tage-Inzidenz weiter steigt, wird sich der Anstieg fortsetzen. Erste Krankenhäuser haben bereits die Kapazitätsgrenzen bei der Auslastung der Intensivbetten erreicht, weitere werden kurzfristig in den nächsten Wochen an ihre Kapazitätsgrenzen kommen, und dies, obwohl die elektiven Eingriffe bereits ausgesetzt bzw. zurückgefahren werden.

Wesentliche Ursache für diese kritische Entwicklung ist die unzureichende Durchimpfung der Bevölkerung. 1/3 der Einwohner Mecklenburg-Vorpommerns verfügt über keinerlei Impfschutz, dies sind über eine halbe Million Menschen. Die Ungeimpften haben ein sehr hohes Infektionsrisiko und riskieren für sich einen schweren Verlauf einschließlich Hospitalisierung. Zum anderen trägt dieser Personenkreis zwar nicht ausschließlich, aber doch in besonderem Maße zur Weiterverbreitung des Virus in der Bevölkerung bei. Zwischen geimpften Personen wird das Virus in deutlich geringerem Maße weitergetragen. Auch wenn die Impfstrukturen derzeit erheblich ausgeweitet werden und auch die Erstimpfungen langsam ansteigen (aktuell rund 2 000 pro Tag), werden diese erst mittelfristig dazu beitragen, die Ausbreitung der Corona-Virus-Krankheit-2019 zu bremsen. Vor dem Hintergrund der angespannten Lage im Gesundheitswesen sowie der hohen und weiterhin steigenden Infektionszahlen muss bereits jetzt von einer epidemischen Lage in Mecklenburg-Vorpommern gesprochen werden.

Bei einem aktuellen R-Wert von ungefähr 1,2 muss auch in den kommenden Wochen mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen gerechnet werden, mit zunehmender Saisonalität könnte sich das Infektionsgeschehen sogar beschleunigen. Insofern ist dringender Handlungsbedarf gegeben, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen und abzuschwächen. Um den R-Wert zu senken sind neben den weiter notwendigen AHA-L Regeln zwingend Maßnahmen notwendig, die die Mobilität insgesamt deutlich senken und Kontakte wesentlich beschränken.

Die vorbezeichnete Lageeinschätzung erfordert die Freigabe der Anwendbarkeit des Maßnahmenkatalogs in § 28a Abs. 1 bis 6 Infektionsschutzgesetz.